
Pressemeldung Nr. 12 / 2009

14. Oktober 2009

Ansprechpartner: Christian B. Schad, Landesgeschäftsführer
Tel: 0711 / 48 12 78

für Prozess geht in nächste Instanz Ab welcher Höhe des Schulgeldes wird gesondert?

Stuttgart. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in erster Instanz die Klage der Rudolf Steiner Schule Nürtingen gegen das Land Baden-Württemberg abgewiesen, Revision aber ausdrücklich zugelassen. Nun liegt die schriftliche Urteilsbegründung vor.

Die Rudolf Steiner Schule Nürtingen hat stellvertretend für die Waldorfschulen in Baden-Württemberg Klage geführt, dass die zu geringen Zuschüsse durch das Land Waldorfschulen zwingen würde, von Eltern ein zu hohes Schulgeld zu verlangen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage erstinstanzlich abgewiesen. Das Gericht selbst hat sich mit dem umfangreichen Zahlen- und Gutachtermaterial sowie mit grundrechtlichen Fragen nach eigener Aussage nicht auseinandergesetzt. In seiner Argumentation hat sich das Gericht dabei auf eine Teilaussage des Bundesverfassungsgerichtes gestützt, dass die Institution des Privatschulwesens als Ganzes durch die Unterfinanzierung nicht gefährdet sei. Als Beleg dafür wird das Argument angeführt, dass die Zahl freier Schulen in Baden-Württemberg gestiegen sei.

Durch das Berufungsverfahren von Seiten der klagenden Schule soll nun erreicht werden, dass das vorgelegte Zahlenmaterial sowie die umfangreichen Gutachten einer tatsächlichen Prüfung unterzogen werden. Der Kernpunkt der Klage, dass die Elterbeiträge wegen der Unterfinanzierung durch das Land hoch sein müssen, da sonst eine Schule wirtschaftlich nicht existieren kann, wurde im erstinstanzlichen Urteil nicht berücksichtigt.

Die Rudolf Steiner Schule Nürtingen klagt stellvertretend für alle Freien Waldorfschulen im Land. Alle baden-württembergischen Schulen legen jedes Jahr Widerspruch gegen ihre Zuschussbescheide ein. Diese Verfahren ruhen, solange bis das Hauptverfahren der Nürtinger Schule abgeschlossen ist. Es gilt zu klären, welche Höhe des Schulgeldes noch

angemessen ist, damit die freien und gemeinnützigen Schulen nicht gezwungen werden, aus finanziellen Gründen gegen das Sonderungsverbot verstoßen zu müssen.

Die Sonderung widerspricht dem Selbstverständnis der Freien Waldorfschulen.

Waldorfschulen wollen nicht in den Verdacht kommen, nur Kinder reicher Eltern zu beschulen. So haben alle Schulen interne soziale Ausgleichsformen. „Private Eliteschule sind wir definitiv nicht. Unser Angebot richtet sich an alle Eltern, unabhängig von ihrem Einkommen“, so Dr. Albrecht Hüttig, der Prozessbeauftragter der klagenden Schule ist.

für

56 Waldorfschulen sind Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden Württemberg e.V. Derzeit besuchen rund 23.800 Schüler eine Waldorfschule im Land.

<http://www.waldorf-bw.de/>

die

Zukunft

unserer

Kinder

für
die
Zukunft
unserer
Kinder